

Vorlage Nr. 101.18.1376

25. Juni 2019  
1 von 2

**Änderung der Gesellschaftsverträge:  
der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH (GWG)  
der GWG Service GmbH (GWGs)  
der GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro)  
der Tagungszentrum Stadthalle Kassel mbH (TSK)**

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- a. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH vom 3. September 2018 wird nach Maßgabe der beigefügten Synopse (Anlage) zugestimmt.
- b. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der GWG Service GmbH vom 3. September 2018 wird nach Maßgabe der beigefügten Synopse (Anlage) zugestimmt.
- c. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der GWG Projektentwicklung GmbH vom 25. Oktober 2018 wird nach Maßgabe der beigefügten Synopse (Anlage) zugestimmt.
- d. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH vom 9. September 2005 wird nach Maßgabe der beigefügten Synopse (Anlage) zugestimmt.
- e. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.

**Begründung:**

Die Stadt Kassel ist Alleingeschafterin der GWG, die wiederum 100% der Anteile an der GWG Service GmbH und an der GWG Projektentwicklung GmbH hält. Weiterhin ist die Stadt Kassel Alleingeschafterin der Tagungszentrum Stadthalle Kassel GmbH.

In allen vier Gesellschaften besteht Personenidentität hinsichtlich der alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführung.

2 von 2

Gemäß § 181 BGB kann ein Vertreter, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Dies heißt, dass er nicht mehrere Gesellschaften gleichzeitig bei Geschäften untereinander vertreten kann.

Eine Befreiung von diesem Verbot ist z. B. durch eine Regelung im Gesellschaftsvertrag möglich. Bei den Gesellschaftsverträgen von GWGs und GWGpro ist diese Befreiung in Bezug auf Rechtsgeschäfte mit der GWG bereits verankert. Bei den Gesellschaftsverträgen von GWG und TSK ist diese Befreiung nicht berücksichtigt.

Um wirksame Rechtsgeschäfte schließen zu können, müssen die Vertreter beider Parteien (die von einem gemeinsamem Dritten vertreten werden) von dem Verbot der Mehrfachvertretung befreit sein.

Die Änderung der Gesellschaftsverträge soll alle vier Gesellschaften in die Lage versetzen, wechselseitig Rechtsgeschäfte zu tätigen.

Die Aufsichtsräte der GWG, der GWGs und der GWGpro haben in ihrer Sitzung am 28. März 2019 über die Änderung der Gesellschaftsverträge aller vier Gesellschaften beraten und den jeweiligen Gesellschafterversammlungen empfohlen, die entsprechenden Gesellschaftsverträge dahingehend zu ändern, dass der/die Geschäftsführer/in von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit werden. Darüber hinaus sollte der Gesellschaftsvertrag der GWGs im § 13 Abs. 4 redaktionell angepasst werden (Anlage Seite 3).

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 3. Juni 2019 beschlossen

Christian Geselle  
Oberbürgermeister